



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

### **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

- 1. iPhone Apple, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 06.07.2015 Nr: 44/2015**
- 2. Sonnenbrille m. Sehstärke, Fundort/Gemeinde: Schülpe, Fundzeit: 10.07.2015 Nr: 45/2015**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

## Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land sucht zum **1. August 2016**

### eine/n Auszubildende/n

für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung -

#### Unser Angebot

- eine Ausbildung mit Zukunft und Perspektive,
- Einsatz in einem modernen Dienstleistungsunternehmen mit direktem Kontakt zum Bürger,
- gute Arbeitsmarktchancen nach Beendigung der Ausbildung sowie
- flexiblen Arbeitszeiten.

#### Unsere Anforderungen

- eine engagierte, freundliche und teamfähige Nachwuchskraft,
- die verantwortungsbewusst und zuverlässig ist,
- Spaß im Umgang mit anderen Menschen hat,
- flexibel und motiviert ist,
- Grundkenntnisse für die Arbeit am Computer besitzt,
- gute schulische Leistungen vorweisen kann  
- vorzugsweise einen mittleren Bildungsabschluss - und
- über eine gute Auffassungsgabe sowie Lernbereitschaft verfügt.

#### Amt Nortorfer Land, wer oder was ist das?

Eine Kommunalverwaltung wie das Amt Nortorfer Land ist Grundlage des demokratischen Staates. Es verwaltet in eigener Verantwortung seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze mit dem Ziel, das Wohl der ca. 18.500 Einwohnerinnen und Einwohner der 17 amtsangehörigen Gemeinden zu fördern.

#### Was beinhaltet die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten?

Die dreijährige Ausbildung ist durch einen praktischen und einen theoretischen Teil strukturiert.

Während der praktischen Ausbildung durchlaufen die Auszubildenden sämtliche Verwaltungseinheiten des Amtes (z. B. die allgemeine Verwaltung, die Personalverwaltung, die Finanzverwaltung und die Ordnungsverwaltung). Ausbilder/innen unterweisen sie dabei in die regelmäßig auszuübenden allgemeinen Büro- und Verwaltungstätigkeiten.

Die theoretische Ausbildung besteht aus dem Besuch der Berufsschule (in Blockform) in Rendsburg zum Zwecke der Berufsschulunterweisung und des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Besuch des Internen Unterrichts (tageweise). Darüber hinaus sind ein mehrmonatiger Zwischen- und ein Abschlusslehrgang an der Verwaltungsakademie in Bordesholm zu besuchen.

Der Anteil der praktischen sowie der theoretischen Ausbildung entspricht in etwa jeweils 50 Prozent der Ausbildungszeit.

#### Weitere Auskünfte

Nähere Informationen zur Ausbildung finden Sie im Internet unter [www.vab-sh.de](http://www.vab-sh.de) und bei der Agentur für Arbeit (BiZ).

#### Ausbildungsvergütung

Das Amt Nortorfer Land zahlt eine Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Vorschriften. Sie beträgt zur Zeit:

- im 1. Ausbildungsjahr 853,26 € brutto
- im 2. Ausbildungsjahr 903,20 € brutto
- im 3. Ausbildungsjahr 949,02 € brutto

Bei erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung wird zudem eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 € gezahlt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

---

**Perspektive nach der Ausbildung**

Wir bilden in dieser Berufsgruppe grundsätzlich nach Bedarf aus, das heißt, wir sind an einer Übernahme interessiert. Eine Übernahmegarantie kann im Vorwege jedoch nicht ausgesprochen werden.

**Interesse?**

Wenn du der Meinung bist, dass eine Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten beim Amt Nortorfer Land genau das Richtige ist, dann bewirb dich bitte mit vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **11. September 2015** beim

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Fachdienst I/3 -Personalwesen-  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf

gern auch per Mail, im PDF-Format, an [sievers@amt-nortorfer-land.de](mailto:sievers@amt-nortorfer-land.de).

Bitte sende uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Amt Nortorfer Land unterstützt aktiv die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Fragen steht Frau Sievers gern unter der Rufnummer 0 43 92 / 401-210 zur Verfügung.

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

**Gemeinde Bargstedt - 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Bargstedt (Kindergartensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.05.2015 folgende 7. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte ‚Nr. 2 ‚ gestrichen.

Art. II

§ 2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule aufgenommen.

Die übrigen Sätze bleiben unverändert bestehen.

Art. III

Diese Satzung tritt zum 1.8.2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 15.05.2015  
Gemeinde Bargstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Bajorat



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

**Gemeinde Bargstedt - 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.05.2015 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung morgens an fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **113,00 Euro**  
(bei der 10-Wochen-Ferienregelung)  
fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **128,00 Euro**  
(bei der 6-Wochen-Ferienregelung)

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Einrichtung nachmittags bis 15 Uhr zusätzlich zu den o. g. Gebührensätzen an

fünf Wochentagen **56,50 Euro**  
(bei der 10-Wochen-Ferienregelung)  
fünf Wochentagen **64,00 Euro**  
(bei der 6-Wochen-Ferienregelung)

Bei einer Inanspruchnahme dieser Nachmittagsbetreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Nachmittagsbetreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungszeiten wird im Kindergarten eine Frühbetreuung angeboten. Zusätzlich zu den o. g. Gebühren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür:  
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr **10,00 Euro.**

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **158,00 Euro**  
(bei der 10-Wochen-Ferienregelung)  
fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **179,00 Euro**  
(bei der 6-Wochen-Ferienregelung) .  
fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **237,00 Euro**  
(bei der 10-Wochen-Ferienregelung)  
fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **268,00 Euro**  
(bei der 6-Wochen-Ferienregelung)

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungszeiten wird im Kindergarten eine Frühbetreuung angeboten. Zusätzlich zu den o. g. Gebühren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür:  
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr **10,00 Euro.**

Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Krippengruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

Die im Verhältnis zu Abs. 1 höhere Gebühr liegt in dem erhöhten Betreuungsaufwand begründet.

(3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ab diesem Zeitpunkt ist morgens nur eine 5-tägige Betreuung nach Abs. 1 möglich. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens von Schulkindern am Nachmittag nach Beendigung des Schulunterrichts (Hort)  
bis 15 Uhr monatlich **80,00 Euro**

Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Schulkindern(Hort) ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

Art. II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 15.05.2015  
Gemeinde Bargstedt  
Der Bürgermeister  
Gez. Bajorat



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

**Gemeinde Bargstedt - 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.7.2015 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

**§ 3 Mittagsbetreuung**

„(1a) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich (6 Wochen Ferienregelung und Hort)  
38,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,  
23,00 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,  
15,50 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

(1b) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich (10 Wochen Ferienregelung)  
35,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,  
21,00 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,  
14,00 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

(2) Für das Essengeld ist eine Ermäßigung ausgeschlossen. Das Essengeld ist für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten.

(3) Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten (Krankheit des Kindes) von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essengeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Bei der Teilnahme am Essen an 3 bzw. 2 Tagen gilt die Frist entsprechend. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindergartensatzung entsprechend anzuwenden.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 16.7.2015  
Gemeinde Bargstedt  
Der Bürgermeister  
Gez. Bajorat



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

**Gemeinde Emkendorf - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „westlich der Emkendorfer Straße, südlich des Schul- und Sportgeländes, zwischen den Hausnummern 103 und 103 a, auf dem Flurstück 1/14, Flur 8, Gemarkung Kleinvollstedt“ mit einer Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Emkendorf hat in ihrer Sitzung vom 20. Juli 2015 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „westlich der Emkendorfer Straße, südlich des Schul- und Sportgeländes, zwischen den Hausnummern 103 und 103 a, auf dem Flurstück 1/14, Flur 8, Gemarkung Kleivollstedt“ mit einer Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ beschlossen.

Mit der Änderung wird angestrebt, auf dem o.a. Flurstück ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

**Gemeinde Emkendorf - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Emkendorf**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 20. Juli 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Emkendorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich „westlich der Emkendorfer Straße, südlich des Schul- und Sportgeländes, zwischen den Hausnummern 103 und 103 a, auf dem Flurstück 1/14, Flur 8, Gemarkung Kleinvollstedt“. Es ist vorgesehen, auf dem Flurstück ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

**Gemeinde Langwedel - Vermessungsarbeiten am Brahmsee**

Zur Durchführung des Planverfahrens für die Aufstellung des B-Planes Nr. 2 „Heidkoppel II“ sind Vermessungsarbeiten auf den Grundstücken notwendig. Dies betrifft insbesondere den Bereich zwischen Fichtenweg und den Grundstücken am Hasenweg.

Die Vermessungsarbeiten werden in der Zeit vom **03. August 2015 bis 07. August 2015** vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Vermessungsbüros berechtigt sind, zur Erfüllung ihrer Arbeiten die Grundstücke zu betreten.

**Amt Nortorfer Land  
Fachbereich III / 1**

**Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum **01.09.2015**

**eine/n sozialpädagogische/n Assistent/in in Teilzeit (30,0 Stunden/Woche)**

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Wirtschaft - Stellenangebote. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401233) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401210).

**Fachbereich I / 3**





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

## Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung

Der Schulverband Nortorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### Schulische Assistenzkräfte (w/m)

für die Grundschulen des Schulverbandes Nortorf mit den Standorten in Nortorf, Bargstedt, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel und Timmaspe. Die unbefristete Anstellung erfolgt in Teilzeit am Vormittag.

Schulische Assistenzkräfte sollen die Arbeit von Grundschulen unterstützen, indem sie unter Anleitung von Lehrkräften vor allem:

- Hilfestellung bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen oder der Verwendung von Arbeitsmaterial leisten sowie zur Motivation und Aufmerksamkeitslenkung der Schülerinnen und Schüler beitragen,
- an spezifischen Fördermaßnahmen für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler mitwirken, bei Konfliktsituationen von Schülerinnen und Schülern assistieren,
- pädagogische Angebote auch außerhalb des Unterrichts (zum Beispiel in Pausen oder vor Beginn des Unterrichts, Projekt- und Sporttage, Schul- und Klassenfeste) mitgestalten.

Schulische Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit und die Bereitschaft verfügen, Lernprozesse unter der Anleitung von Lehrkräften fördernd zu begleiten, Kindern zugewandt und mitfühlend zu begegnen und in Konfliktsituationen durch umsichtiges Verhalten und insbesondere durch das Gespräch an einer Lösung mitzuwirken.

Von den Schulischen Assistenzkräften wird erwartet, dass sie neben Grundkenntnissen der schulischen Organisation sowie ihrer rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen vor allem Freude am Umgang mit Kindern und an der Förderung ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung haben.

Für diese Aufgaben können sich bewerben:

**1. Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten sowie Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie andere vergleichbar ausgebildete pädagogische Fachkräfte.** Die Eingruppierung dieser Schulischen Assistenzkräfte bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und ist bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen von **Entgeltgruppe S3 bis Entgeltgruppe S6 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst** möglich.

**2. Sozial erfahrene Personen, die sich wenigstens drei Jahre in einem der Schulischen Assistenz vergleichbaren Tätigkeitsfeld - zum Beispiel im Rahmen von Offenen bzw. gebundenen Ganztagschulen oder von Schulbegleitung - schon bewährt haben.** Die Eingruppierung dieser Schulischen Assistenzkräfte bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und erfolgt bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen mindestens nach **Entgeltgruppe S2 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst.**

Über diese Qualifikationserfordernisse hinaus wird von den Schulischen Assistenzkräften die Bereitschaft verlangt, regelmäßig an den vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit berücksichtigt, dass die Schulferien als bezahlte arbeitsfreie Phase über den Umfang des Anspruchs auf Erholungsurlaub hinausreichen. Die außerhalb der Schulferien liegende Arbeitszeit erhöht sich daher entsprechend.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf unterstützt aktiv die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 14. August 2015** an den

Verbandsvorsteher des  
Schulverbandes Nortorf  
über das Amt Norder Land  
Niederstraße 6  
24589 Nortorf



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2015

24.07.2015

Nr. 29

---

gern auch per Mail, im PDF-Format, an [kahlert@amt-nortorfer-land.de](mailto:kahlert@amt-nortorfer-land.de).

Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401233) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401210).

Schulverband Nortorf  
Der Verbandsvorsteher  
Jochen Runge

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-  
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---